

# Teil F: Interlloyd Sicherungsrichtlinien

**Begriffserläuterung:** Einbruchmeldeanlage = EMA

## Vorbemerkung:

Die Sicherungsbeschreibungen enthalten sicherungstechnische Mindestanforderungen. Die vereinbarte Sicherungsklasse (S1, S2, S3 + EMA) ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag.

Abweichende bzw. individuelle Regelungen gelten ausdrücklich nur in dem Umfang vereinbart, in dem sie im Versicherungsvertrag dokumentiert werden. Fehlende oder unzureichende mechanische Sicherungen können durch andere Sicherungen vergleichbarer Qualität ersetzt, aber grundsätzlich nicht durch eine Einbruchmeldeanlage ausgeglichen werden.

Für Risiken, die durch

- ihre Lage (z.B. Ortsrand, Industriegebiet) oder
- besondere Umstände (z.B. Leichtbauweise, BAK 3 und 4)
- besonders gefährdet sind, können zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein.

## Sicherungsanforderungen:

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der nachstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

Sofern nichts anderes im Versicherungsschein vereinbart wurde, ist bei Anforderung einer Einbruchmeldeanlage (EMA) grundsätzlich die Installation einer vds-anerkannten Einbruchmeldeanlage nach den VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung

und Einbau (VdS 2311) mit Aufschaltung zu einem ständig besetzten Wachdienst- oder Sicherheitsunternehmen erforderlich.

Zudem ist die Klausel 4602 Einbruchmeldeanlagen Vertragsgrundlage.

Für Risiken, die den Sicherungsrichtlinien nicht entsprechen, sind zusätzliche Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen schriftlich zu vereinbaren und vom Antragsteller vor Beginn des Versicherungsschutzes zu verwirklichen.

Bei nicht rechtzeitiger oder generell nicht möglicher Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen ist vor Deckungsbeginn Anfrage zu halten.

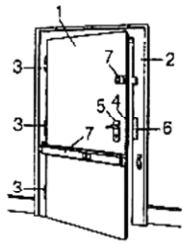
### Generell gilt folgende Klausel vereinbart:

**„Der Antragsteller/Versicherungsnehmer wird unverzüglich die vereinbarten Sicherungen anbringen, sowie ferner alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig erhalten und betätigen. Solange vereinbarte Maßnahmen nicht durchgeführt sind, haftet der Versicherer nur für Schäden, die auch durch diese Sicherung nicht verhindert worden wären. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.“**

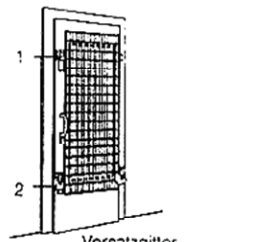
Sicherungsklasse S 1	
Sicherungsobjekt	Mindestanforderungen
Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer, die die Versicherungsräume begrenzen	Feste Bauweise (keine Container) Beton, Steine – auch im Fachwerk – (z.B. Ziegel-, Kalksand-, Hohlblocksteine)
Türen und Tore in Umfassungswänden, die die Versicherungsräume begrenzen	
Für sämtliche Türen und Tore	Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) mit einbruchhemmendem Türschild/Rosette (von außen nicht demontierbar)
Rolltore	Sperrvorrichtung und abschaltbare Stromzufuhr
Schiebetür/-tor	Einsteck- oder Kastenschloss mit Hakenriegel
Seitenflügel mehrflügeliger Türen/Tore	Innenliegende Riegel (z.B. Treibriegel), Riegelausstoß oben und unten eingreifend
Außenliegende (ungeschützte) Bänder/Scharniere	An der Bandseite 1 Hinterhaken
Holzzargen	Sicherheitswinkelschließblech
Metall- oder Kunststoffzargen	Schließblech mit ausreichender Festigkeit

<b>Sicherungsklasse S 2</b>	
Bei einer Inhaltsversicherungssumme < 50.000 Euro sind die mechanischen Sicherungen der Sicherungsklasse S 1 zu erfüllen.	
<b>Sicherungsobjekt</b>	<b>Mindestanforderungen</b>
Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer, die die Versicherungsräume begrenzen	Feste Bauweise (keine Container) Beton, Steine – auch im Fachwerk – (z.B. Ziegel-, Kalksand-, Hohlblocksteine)
<b>Türen und Tore in Umfassungswänden, die die Versicherungsräume begrenzen</b>	
Schlösser und Beschläge für sämtliche Türen und Tore	Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) mit einbruchhemmendem Türschild/Rosette (von außen nicht demontierbar) und Zusatzschloss oder Mehrpunktverriegelung
Ab einer Inhaltssumme von 150.000 Euro Ganzglastür und Füllungstür sowie Glaseinsatz in Türen und Toren	Gitter (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Zylinderschloss und Sicherheitsbeschlag <b>oder</b> Rollladen (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherter Antrieb <b>oder</b> Innenholzblende/-laden <b>oder</b> Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH 1
Rolltore	Sperrvorrichtung und abschaltbare Stromzufuhr
Schiebetür/-tor	Einsteck- oder Kastenschloss mit Hakenriegel
Ganzglastür	Oben und unten je 1 Spezialschloss für Ganzglastüren
Sonstige Türen und Tore	Einsteck- oder Kastenschloss mit mind. 20 mm Riegelausstoß <b>oder</b> Mehrfachverriegelung
Seitenflügel mehrflügeliger Türen/Tore	Stangenschloss oder Treibriegel absperbar, Riegelausstoß oben und unten eingreifend
Außenliegende Bänder/Scharniere (ungeschützte)	Im oberen und unteren Drittel der Bandseite je 1 Hinterhaken
Holzzargen	Sicherheitswinkelschließblech
Metall- oder Kunststoffzargen	Schließblech mit ausreichender Festigkeit
<b>Fenster, die die Versicherungsräume begrenzen</b>	
Fenster zu Lichtschächten	Lichtschachtrrost, fest verankert
Kellerfenster	Gesicherte Stahllochblende oder Gitter im Mauerwerk bzw. fest verankerte Lichtschachtroste
Seiten- und/oder Hinterfenster, Oberlichter und andere Einstiegsmöglichkeiten, die sich weniger als 4 m über dem Erdboden befinden, und solche, die ohne Hilfsmittel von außen (z.B. über Anbauten, Vordächer, Feuerleitern) erreichbar sind	Fensterschlösser/Aufhebelsperre (abschließbare Fenstergriffe sind nicht ausreichend) <b>oder</b> Pilzkopfverriegelung <b>oder</b> Gitter, feststehend (wie Kellerfenster) <b>oder</b> Gitter, beweglich (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) und Sicherheitsbeschlag <b>oder</b> Rollladen (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherter Antrieb <b>oder</b> Innenholzblende/-laden <b>oder</b> Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH1 und abschließbare Verriegelung bzw. Zusatzschloss
Lichtkuppeln	Innengitter <b>oder</b> Sicherung gegen Abschrauben von außen

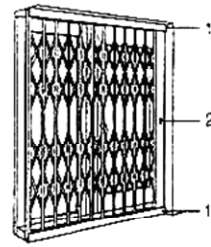
Beispiele für mechanische Sicherungen  
Türen



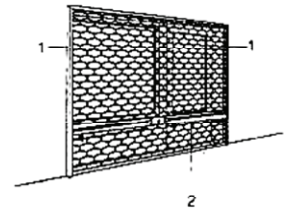
Bestandteile einer Tür  
1 Türblatt  
2 Türrahmen (Zarge)  
3 Türband  
4 Türschloss  
5 Türschild  
6 Schließblech  
7 Zusatzsicherung



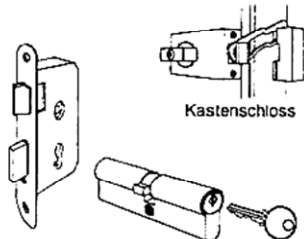
Vorsatzgitter,  
innen angebracht  
1 Einhängenvorrichtung  
2 Hängeschloss



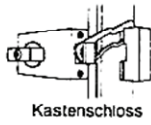
Scherengitter  
1 Führungsschiene  
2 Schloss mit Hakenriegel



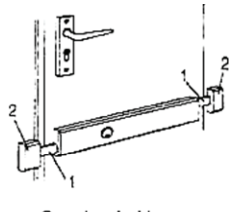
Rollgitter  
1 Führungsschiene  
2 Stangenschloss



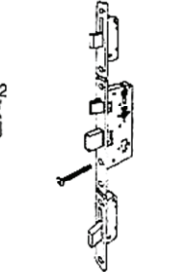
Zylindereinsteckschloss  
und Schließzylinder



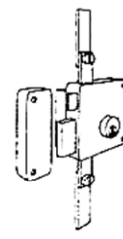
Kastenschloss



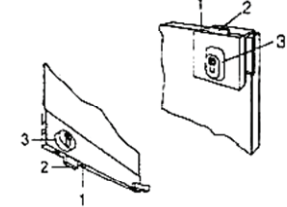
Querriegelschloss  
1 Riegel  
2 Schließkasten



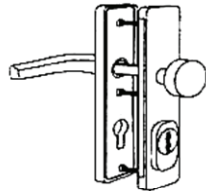
Mehrfachverriegelung



Schloss mit  
Stangenriegel



Ganzglastürschlosser  
1 Spezialschloß  
2 Riegel  
3 Rosette



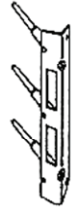
Einbruchhemmendes  
Türschild mit  
Zylinderschutz



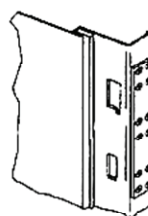
Rosette



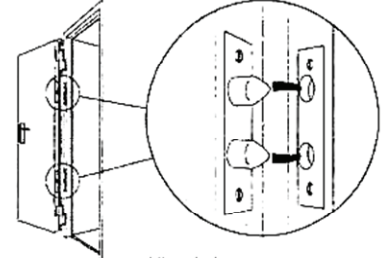
Rosette mit  
Zylinderschutz



Einbruchhemmendes  
Schließblech mit  
Verankerung

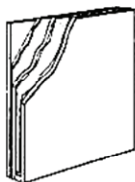


Stahlzange mit  
Verstärkung

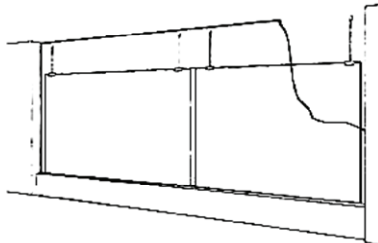


Hinterhaken

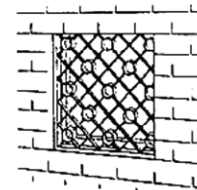
Fenster



Einbruchhemmendes  
Verbandsicherheitsglas



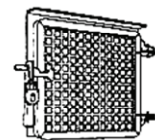
Schaufenster mit aufgehängter  
Zwischenplatte



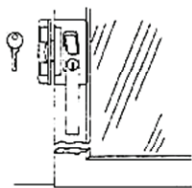
Feststehendes Gitter



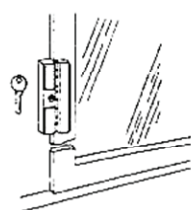
Lichtkuppel mit  
Innengitter



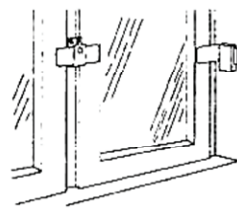
Kellerfenster mit Stanloch-  
blende und Hängeschloß



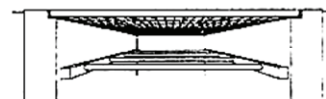
Abschließbarer Fenster-  
griff mit Sperrbügel  
und Zusatzriegel



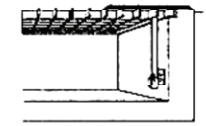
Fenster-/Fenstertürschloß



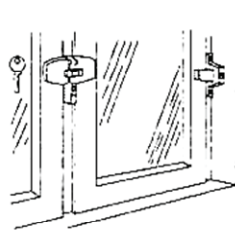
Sicherungswinkel



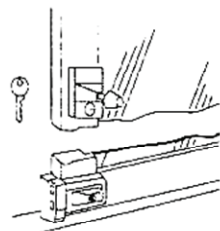
Lichtschacht mit  
Rollrostesicherung  
1 Rundstahlstab  
2 Stahlfrohr  
3 Rahmen



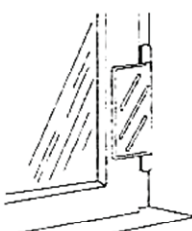
Lichtschachtabdeckung  
mit Abhebesicherung



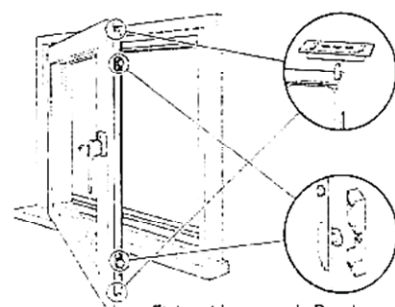
Fenster- für Doppel-  
flügel  
abschließbarer Fensterriegel



Fenster- / Fenster-  
tür-Bolzen  
Fenster-Doppelverriegelung



Bandseitensicherung



Einbruchhemmende Rundumverriegelung  
mit abschließbarem Fenstergriff

### **Klausel Abhängige Außenversicherung für Sachen auf Baustellen**

1 In Erweiterung zu § 6 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, AStB 2013 sind Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

2 Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3 Für die Gefahr Einbruchdiebstahl gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß § 11 AERB 2013, dass

a) bei Bürocontainern und Baubuden:

aa) die Zugangstür geschützt ist

-mit einem bündigen Zylinderschloss oder

-mit einem einbruchhemmenden Türschild mit Zylinderschutz oder –

-mit einer Panzerüberfalle und Hangschloss mit gehärtetem Stahlbügel;

bb) die Fenster geschützt sind

-mit von innen verschließbaren Metall-Klappläden oder

-durch Gitter oder

-durch von innen feststellbare Metall-oder Holzrollläden;

b) bei allseits geschlossenen Baustellen-Lagercontainern:

die Flügel-bzw. Doppel-Flügeltüren geschützt sind

-durch zwei Hangschlösser mit gehärtetem Stahlbügel oder

-durch ein spezielles Panzerriegelschloss für Baucontainer;

c) bei Lagerräumen in Rohbauten:

aa) sämtliche Öffnungen ordnungsgemäß geschlossen sind;

bb) massive Bautüren ausgestattet sind

-mit einem bündigen Zylinderschloss oder

-mit einem einbruchhemmenden Türschild mit Zylinderschutz oder

-mit einer Panzerüberfalle und Hangschloss mit gehärtetem Stahlbügel.

4. Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird bei einem Versicherungsfall durch die Gefahr Einbruchdiebstahl um einen Selbstbehalt in Höhe von 10 %, mindestens 250 Euro, gekürzt.

5. Für die Gefahren

-Feuer (AFB 2013),

-Leitungswasser (AWB 2013) und

-Sturm/Hagel (AStB 2013)

ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100.000 Euro begrenzt.

6. Für die Gefahren

-Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (AERB 2013)

-Weitere Elementargefahren (BEG 2013)

ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

7. Die Klausel IL 0057 Sachen auf Baustellen gilt gestrichen.